

Friederike Krüsemann
Anita Schacht
Henning Heuter

REGULIERUNG FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE BANKEN MARISK-KONSULTATION UND WEITERE INITIATIVEN FÜR EIN KLEINBANKENREGIME

EINLEITUNG

In den letzten Jahren, vor allem seit der Finanzkrise, wurden viele Regulierungen und Gesetze eingeführt, um die Transparenz zur besseren Flexibilität der Aufsicht zu erhöhen und die Kapitalbasis zu stärken. Die so erhöhte Stabilität im Finanzsektor belastet jedoch Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit. Das komplexe Aufsichtssystem und verschiedene Verantwortlichkeiten führen dazu, dass es häufig neue und aktualisierte Vorgaben gibt. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass diese Vorgaben teilweise inkonsistent sind. Vor allem kleinere Kreditinstitute sehen sich diesbezüglich großen Herausforderungen ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund gibt es verschiedene Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene, die sich um eine Entbürokratisierung und die Umsetzung der Proportionalität bemühen. Dabei werden einige Initiativen, wie bspw. Neuerungen in den MaRisk, in naher Zukunft und andere Veröffentlichungen, nunmehr erst mittel- bis langfristig relevant sein. Die wichtigsten Änderungen und zukünftige Kernempfehlungen aus diesen Veröffentlichungen werden in diesem Fachbeitrag zusammengefasst und hinsichtlich der Implikationen für die Institutspraxis im Rahmen des Kleinbankenregimes beurteilt. Betrachtet werden dabei Botschaften und Meinungen aus dem EBA report on the efficiency of the regulatory and supervisory framework¹ vom Oktober 2025, diversen Positionen aus Verbänden und der Kreditwirtschaft, der Aufsichtsmitteilung Kleine und sehr kleine Kreditinstitute: Proportionalität in den Anforderungen der BaFin an das Risikomanagement vom November 2024 sowie aus A Simple Regulatory Regime for Small and Non-Complex EU Banks, einer Veröffentlichung der EZB.

¹ <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-10/b8e0ef8e-2d49-43fc-b917-dbca3423588c/Report%20on%20the%20efficiency%20of%20the%20regulatory%20and%20supervisory%20framework.pdf>.

WAS BEDEUTET KLEINBANKEN- REGIME?

Kleinere Banken sind in der EU essenziell. Die aktuelle Regulatorik setzt diese jedoch unter Druck und gefährdet im schlimmsten Fall die Existenz kleinerer Institute, denn in der Theorie sind Unterschiede zwischen großen und kleinen Banken zwar vorhanden, in der Praxis fallen diese aber nicht ins Gewicht. Daher wird die Einführung eines Kleinbankenregimes als „**Opt-In-System**“ vorgeschlagen. Damit Banken als Kleinbank zählen und somit von möglichen prozessualen Erleichterungen profitieren können, werden die folgenden Zugangsvoraussetzungen genannt:

1. Bilanzsumme < 10 Mrd. EUR,
2. Niedriges Risikoprofil,
3. Geringes Derivatevolumen,
4. Kleines Handelsbuch,
5. Überwiegend regionale Geschäftstätigkeiten und
6. Leverage Ratio > 3 %.

Ein wichtiger Unterschied zwischen der etablierten SNCI-Definition und den Ideen für das Kleinbankenregime („Opt-In-System“) stellt die mit 10 Mrd. EUR doppelt so hohe Bilanzsumme dar.

Der Eintritt in die Gruppe als „Kleinbank“ wäre, wenn die Zulassungsvoraussetzungen dazu erfüllt sind, für diese Institute dann optional. Mit dem Bekenntnis zum Kleinbankenregime können die Erleichterungen für das interne Risikomanagement (Säule 2) angewandt werden. Darüber hinaus gibt es auf europäischer Ebene Überlegungen, Erleichterungen in der Säule 1 oder Säule 3 zu erlauben. Dabei wäre insbesondere auf ein funktionierendes Zusammenspiel bei der Auswahl von Erleichterungsmöglichkeiten in den „Kleinbanken“ zu achten. In der Konsultationsfassung zur 9. MaRisk-Novelle werden nun unseres Erachtens nach Erleichterungsmöglichkeiten gesammelt und kleinen Banken (gem. Definition LSI s.u.) die Möglichkeiten zur Nutzung eröffnet. Die MaRisk sehen Banken, die die Kriterien für ein SNCI erfüllen (z. B. Vierjahresdurchschnitt der Bilanzsumme kleiner 5 Mrd. EUR sowie u.a. die Punkte 2., 3. und 4. aus obiger Liste), als kleine Bank an. Diese stellen aber nur eine Teilmenge der „Kleinbanken“ dar.

Der Blick auf das Kleinbankenregime, kleine sowie sehr kleine Banken ist somit vielschichtig. Zum einen würden die MaRisk zukünftig die Anwendungsgrenze bei signifikanten Banken ziehen. Zum anderen sind für das Kleinbankenregime Erleichterungen in der Diskussion, die über die Anforderungen an die Säule 2 (Umsetzung in den MaRisk) hinaus gehen. Als Institut gilt es hier, den Überblick nicht zu verlieren und ganz im Sinne der Proportionalität die bankindividuell richtigen Erleichterungsmöglichkeiten zu nutzen.

MARISK-KONSUL- TATION: ERSTER ÜBERBLICK

Am 01. April 2026 wurde die 9. MaRisk-Novelle² zur Konsultation veröffentlicht. Das Rundschreiben wurde mit Fokus auf eine bessere prinzipienbasierte Formulierung teilweise grundlegend angepasst. Insbesondere halten die Definitionen für die Größenklassen

- **Sehr kleine Institute mit einer Bilanzsumme bis 1 Mrd. EUR,**
- **Kleine Institute gem. der Definition von SNCI (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR) und**
- **Nicht signifikante Institute gem. der Definition von LSI (vgl. Art. 6 SSM-Verordnung (EU) Nr. 1024/2013)**

Einzug in die 9. Novelle der MaRisk. Dabei wird deutlich gemacht, dass die MaRisk nunmehr nur noch für LSIs anzuwenden ist (vgl. AT 2.1 MaRisk zum Anwenderkreis). In diesem Zuge wurden sämtliche Inhalte, die nur für bedeutende Institute Gültigkeit hatten (z.B. AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten), entfernt.

² https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2026/meldung_2026_04_01_konsultation_02_2026_marisk-novelle.html.

Aufgrund von Streichungen, Umstrukturierungen und Umformulierungen ergeben sich teilweise inhaltliche Änderungen an weiteren Stellen, die zukünftig zu beachten wären. Fachlich-inhaltliche Anpassungen erfolgen im Wesentlichen durch die Ergänzung von Inhalten aus der EBA-Leitlinie zu Umweltrisiken (EBA/GL/2025/04) und der sich derzeit noch in Konsultation befindlichen Leitlinie zur Internen Governance (EBA/CP/2025/20).

Grundsätzlich wurden Inhalte zu Umweltrisiken an den relevanten Stellen detaillierter ausformuliert und mit eigenen Textziffern versehen. Formulierungen wie „Berücksichtigung von Auswirkungen von ESG-Risiken“, die sich in der derzeit gültigen Fassung an einigen Stellen befinden, wurden entfernt. Mit Blick auf Proportionalität „nach oben“ bleibt einzig im „AT 2.1 Anwenderkreis“ die Klarstellung, dass einzelne Anforderungen nur für Institute mit hohem NPL-Bestand gelten.

Im „AT 1 Ziel des Rundschreibens“ werden jene EBA-Guidelines genannt, die als in den MaRisk umgesetzt gelten. Ergänzt wird dazu, dass Abschnitte aus den genannten EBA-Guidelines nur dann zusätzlich noch zu beachten sind, wenn in den MaRisk direkt auf diese verwiesen wird.

Auch nach den Umformulierungen zur Risikotragfähigkeit (vgl. AT 4.1 MaRisk) bleibt der Verweis auf den RTF-Leitfaden erhalten, in welchem die Anforderungen zur Umsetzung der Ziele (Gläubigerschutz und Fortführungsansatz) über beide Perspektiven zu erfolgen hat. Daher ergeben sich derzeit für kleine Institute noch keine Änderungen hins. der avisierten Möglichkeit, nur noch eine Perspektive nutzen zu dürfen. Zukünftig erhält der Proportionalitätsgedanke deutlicheren Einzug. Weitere Ausführungen finden Sie unten im Abschnitt zur SÄULE 2.

Für kleine oder sehr kleine Institute gibt es eine Reihe von Erleichterungen, die hier überblicksartig dargestellt werden:

- **AT 4.1 Risikotragfähigkeit:**
 - In Abhängigkeit von der Wesentlichkeit des Risikos sowie der Komplexität der Methoden und Verfahren kann personelle Trennung zwischen Modellparametrisierung und Angemessenheitsprüfung erforderlich sein. Kleine Institute können auf eine Trennung verzichten.
 - Kleine Institute können auf eine Trennung von Modellentwicklung und -validierung verzichten.
- **AT 4.2 Strategien:** Bei kleinen Instituten kann die Analyse des Geschäftsmodells vereinfacht durchgeführt werden.
- **AT 4.3.3 Stresstests:**
 - Sehr kleine Institute können auf risikoartenspezifische Stresstests verzichten, sofern im Stresstest für das Gesamtrisikoprofil alle wesentlichen Risiken negativ beeinflusst werden.
 - Für kleine Institute ist in der Regel ein schwerer konjunktureller Abschwung (oder ein vergleichbares Stagflationsszenario) als gesamtbankweites Szenario ausreichend, sofern darin alle wesentlichen Risiken negativ ausgelenkt werden. Darüberhinausgehende historische oder hypothetische Szenarien auf Gesamtbankebene sind nicht erforderlich.
 - Kleine Institute können auf die Durchführung von inversen Stresstests verzichten.
- **AT 9 Auslagerung:**
 - Diese Risikoanalyse ist regelmäßig, bei kleinen Instituten alle drei Jahre, zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Risikosituation anzupassen. Die in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen.

MARISK: FOKUS
AUF KLEINE ODER
SEHR KLEINE INSTI-
TUTE

- Kleine Institute können qualitative Ansätze für die Risikoanalyse heranziehen.
- Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision ist ferner bei sehr kleinen Instituten möglich.
- Die Aufgaben des Revisionsbeauftragten eines sehr kleinen Instituts können von einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden, wenn die Benennung eines Revisionsbeauftragten unterhalb der Geschäftsleitung unverhältnismäßig ist.
- Bei sehr kleinen Instituten reicht eine Berichterstattung im Rahmen einer Vorstandssitzung aus.
- **BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung:** Bei sehr kleinen Instituten kann auf die Votierung der beiden Bereiche verzichtet werden, wenn die Geschäftsleitung in die Vergabe risikorelevanter Kredite unmittelbar eingebunden wird und hierdurch eine ordnungsgemäße, den bestehenden Risiken angemessene Handhabung des Kreditgeschäfts sichergestellt bleibt. Insoweit müssen die Bearbeitung und die Beschlussfassung zu risikorelevanten Krediten von der Geschäftsleitung selbst durchgeführt werden.
- **BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft:**
 - Die Verfahren zur Bewertung von Sicherheiten sind regelmäßig, für kleine Institute mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen. Die Überprüfung eines Bewertungsverfahrens ist nicht erforderlich, soweit das Institut ein allgemein anerkanntes, normiertes Verfahren (welches z. B. im Einklang mit der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) steht) anwendet.
 - Sehr kleine Institute können auf die Rotation der für die Bewertung von Immobiliensicherheiten zuständigen Personen verzichten.
- **BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung:** Kleine Institute, deren Kreditbuch durch regional konzentrierte Engagements gekennzeichnet ist, können für die Überwachung der Sicherheiten auf den Einkauf fremder Daten – und damit auf den Einsatz eines Marktschwankungskonzeptes – verzichten. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der eigenen Transaktionen einen hinreichenden Einblick in die Entwicklung der Immobilienmärkte in ihrem Geschäftsgebiet gewinnen können.
- **BTO 2.2.1 Handel:** Kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern müssen hier zumindest für angemessene Vertretungsregeln sorgen oder Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen.
- **BTR 3 Liquiditätsrisiken:** Kleine Institute müssen nur jenes Szenario analysieren, das regelmäßig die größten Auswirkungen hat. Regelmäßig ist dies die Kombination aus instituteigenen und marktweiten Ursachen.
- **BT 2.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion:** Kleine Institute können auf vorherige Berichte verweisen, sollte es keine relevanten Veränderungen in einer Risikoart geben. Weiterhin besteht für Risiken mit hoher Stabilität keine unterjährige Berichtspflicht. Sollte ein kleines Institut der Risikoappetit für eine der aufsichtlich wesentlich definierten Risikokategorien (AT 2.2 Tz. 1) als niedrig festgelegt haben und kurzfristige Schwankungen dieser Risiken daher ausschließen, reicht ein unterjähriger Hinweis auf diese Festlegung. Kleine Institute können die Anforderungen an eine quartalsweise Berichterstattung über Stresstests erfüllen, indem sie einzelne Stresstests zwischen den Quartalen rollierend betrachten.

KLEINBANKENRE-
GIME: WAS

Die avisierten Anpassungen, die aus der Konsultation zur 9. MaRisk-Novelle ersichtlich werden, werden nach der Konsultation final überarbeitet und schlussendlich mit den üblichen Fristen gültig. Die Ansätze zur Umsetzung von Proportionalität und Nutzung der Erleichterungen durch kleine

ÄNDERT SICH IN DER SÄULE 1?

Institute sind aber weitreichender und betreffen auch die Säule 1. Die mit dem Kleinbankenregime verbundenen Anpassungen in den MaRisk zeigen einen Ansatz für die künftige Regulierung auf, allerdings werden auf europäischer Ebene einzelne Aspekte diskutiert, die zu deutlichen Erleichterungen und insb. zu einer höheren Transparenz im Einklang mit einer geringeren Komplexität und einer besseren Verständlichkeit führen würden. Darunter fallen nun auch Themen, die Säule 1 betreffend:

ZU HOHE UND UNKOORDINIERTER KAPITALANFORDERUNGEN

Die Kapitalanforderungen in der EU sind sehr komplex und überschneiden sich in einigen Punkten. Die Gesamtkapitalanforderungen setzen sich aus Einzelmaßnahmen zusammen, die nicht auf ihre Angemessenheit für ein einzelnes Institut analysiert werden. Zusätzlich kann es sein, dass sich die einzelnen Anforderungen überschneiden und Inkonsistenzen oder Doppelungen aufweisen. Die derzeitigen Kapitalanforderungen sollten nicht erhöht werden, es braucht jedoch eine Vereinfachung, etwa durch:

1. **Abschaffung** des Systemrisikopuffers, um doppelte Abdeckung von Risiken zu vermeiden, Vereinfachung der Pufferanforderungen
2. Europäische **Harmonisierung** des O-SII-Puffers für systemrelevante Institute und eine verhältnismäßige Ausgestaltung im Vergleich zum G-SII-Puffer, um international wettbewerbsfähig zu werden.
3. **Vereinfachung** gesamtes Kapitalpufferkonzept und Festlegungen dazu, dass die Anforderungen insgesamt nicht weiter steigen.

Auch diese Punkte können kritisch hinterfragt werden, sodass bspw. die Gefahr bestehen könnte, dass tatsächliche Risiken unterschätzt werden. Gleichzeitig wird die Aufsicht an Flexibilität verlieren, die in Krisenzeiten durchaus sinnvoll genutzt werden konnte.

MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN IM KREDITRISIKO

Im Zuge des letzten EU-Bankenpakets wurde die Säule 1 grundlegend reformiert, was u. a. in einem neuen Kreditrisikostandardansatz (KSA) mündete. Dieser ist komplexer als die vorherige Berechnung, was laut verschiedener Stimmen aus der Kreditwirtschaft und den Verbänden vor allem für kleine Banken belastend ist. Ein weniger komplexer KSA wird für diese Banken als ausreichend angesehen. Hier kursieren derzeit drei Szenarien, die für Erleichterungen sorgen sollen:

1. ZURÜCK ZUM ALTEN KSA:

Die Rückkehr zum alten KSA stellt unserer Ansicht nach nicht nur einen Vorteil dar, denn im neuen KSA besteht durchaus RWA-Einsparpotenzial, bspw. bei Wohnimmobilien oder beim Loan Splitting. Dadurch, dass der neue KSA bereits vollständig eingeführt wurde, ist eine Rückkehr zum alten Ansatz in unseren Augen aktuell eher weniger realistisch.

Ein Argument für die Rückkehr zum alten KSA wäre, dass sich die erwartbaren höheren RWA nach Ablauf der Übergangsfristen nicht realisieren würden: z.B. CCF für unwiderrufliche Zusagen bei 0 % beibehalten, Sensitivität bei durch Immobilien besicherte Risikopositionen – keine Verwendung des marktnäheren property value im LTV bei NON-IPRE, niedrigere Risikogewichte bei Beteiligungen und Nachrängen beibehalten.

2. SENSITIVERE AUSGESTALTUNG DES ALTEN KSA:

Eine sensitivere Ausgestaltung des alten KSA könnte zu einer Verbesserung der internen Steuerungsmöglichkeiten führen. Dies hätte eine direkte Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit im Säule 1+-Ansatz, welcher von kleinen Banken durchaus praktiziert wird, sowie eben auf die normative Perspektive der Risikotragfähigkeit. Aus

WIE FUNKTIONIERT DAS INTERNE RISIKOMANAGEMENT IM KLEINBANKENRE- GIME?

unserer Sicht stellen die Identifizierung von Finanzierungen hins. anderer Einkommensquellen (bei IPRE) sowie die Beleihungsquote, wie sie im neuen KSA umgesetzt sind, durchaus sinnvolle ökonomische Indikatoren für die interne Steuerung dar. So sind RWA-Reduktionen möglicherweise über die Säule 2 besser steuerbar.

3. KSA ABSCHAFFEN

Als weiterer Vorschlag wird derzeit diskutiert, dass nur noch die Leverage Ratio als alleinige Kennzahl für Kapitalanforderungen in der Säule 1 bestehen sollte. Dies führt unseres Erachtens im direkten Zusammenhang dazu, dass keine RWA-Ermittlung für die Erfüllung von Kapitalquoten-Anforderungen mehr notwendig sein würde – also: keinen KSA mehr anzuwenden! Dies würde zu einer rein exposurebasierten Steuerung führen: **„Exposurebegrenzung statt Risikobegrenzung“** und hätte zur Folge, dass die ökonomische Perspektive automatisch einen höheren Stellenwert in der Säule 2 erhalten würde. Der Abschnitt zur Säule 2 unten wird diesen Gedanken weiter ausführen.

Aus der Kreditwirtschaft kommt die Forderung, eine starke Säule 2 mit Fokus auf die individuelle Umsetzung in den Finanzinstituten zu etablieren. Aktuell sind die Vorgaben aufwendig und ineffizient und können sogar zu Nachteilen in der Steuerung führen, da vor allem der ICAAP immer komplexer wird. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse für die Institute weniger Relevanz aufweisen, woraus resultiert, dass der ICAAP ausschließlich berechnet wird, weil er berechnet werden muss.

STÄRKUNG DER METHODENFREIHEIT

Eine angemessene Proportionalität ist für einen sinnvollen ICAAP unerlässlich. Auch eine gewisse Methodenfreiheit sichert die Relevanz des ICAAPs ab. Als Lösungsvorschlag steht aktuell im Raum, eine weitgehende Streichung der aufsichtlichen Vorgaben und Prüfungen vorzunehmen, um den ICAAP inklusive der Stresstests individueller gestalten zu können. Zusätzlich könnte auf eine verpflichtende Erstellung der normativen und ökonomischen Perspektive verzichtet werden, da eine der beiden als ausreichend erachtet wird. In unseren Augen wäre dies ein Rückschritt, denn die ökonomische Perspektive ist mittlerweile auch bei kleineren Instituten etabliert und die normative Perspektive ist aufgrund der verpflichtenden Kapitalplanung notwendig.

EIGENE PRIORISIERUNG FÜR RTF-PERSPEKTIVE

Eine für uns gute Möglichkeit wäre, weiterhin beide Perspektiven zu betrachten, den Instituten aber freizustellen, sich auf eine zu fokussieren. Dieses Vorgehen wäre ein Schritt zurück zur ursprünglichen Idee: **Angemessenheit selbst einschätzen und umsetzen.**

Um den Gedanken aufzugreifen, dass Institute nur noch eine Perspektive rechnen müssen, möchten wir folgende beiden Grenz-Szenarien skizzieren:

1. NUR NOCH NORMATIVE PERSPEKTIVE DER RTF:

Ohne den Blick auf die ökonomische Kapitalsituation im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken zu werfen, könnte es zu einer Fehlallokation von Kapital kommen. Es muss also die Frage gestellt werden, ob Banken wettbewerbsfähig sein können, wenn nicht mehr ökonomisch (barwertig) optimiert wird. Ohne die Steuerung anhand der ökonomischen Perspektive wären unerwartete Verluste nicht mehr durch ausreichendes, eigens für diese Risiken zur Verfügung stehendes Vermögen abgedeckt. Darüber hinaus wären langfristige Risiken wie bspw. das Zinsrisiko mit sehr langen Laufzeiten nicht mehr gut erkennbar. In engem Zusammenhang zu diesem Szenario stehen die Ausführungen zur Säule 1 „Kein KSA mehr“ (s.o.). Die normative Perspektive ist angewiesen auf die RWA-Ermittlung für das Kreditrisiko aus der Säule 1.

2. NUR NOCH ÖKONOMISCHE PERSPEKTIVE DER RTF:

Unseres Erachtens würde auch eine interne Steuerung, welche nur noch über die ökonomische Perspektive durchgeführt wird, dazu führen, dass weiterhin eine GuV- und Budgetüberwachung bestehen würde – genauso wie die Überwachung des Leverage-Ratio-Kapitals. Aufgrund dessen, dass der ökonomische Betrachtungshorizont sich nur auf ein Jahr beschränkt, wären langfristige Risiken bzw. kritische Situationen nicht mehr gut erkennbar. Die Reaktionszeit zur Bewältigung von Krisen wäre möglicherweise zu kurz. Darüber hinaus würde die Betrachtung des Neugeschäfts nicht mehr in die interne Steuerung einfließen. Die Berücksichtigung von Kapitalpuffern, die zur Absicherung von Verlusten über das rein ökonomische Maß hinausgehen, würde ebenfalls fehlen.

Die Säule 2 dient der internen Steuerung und kann bereits seit vielen Jahren über die proportionale Nutzung von Öffnungsklauseln in den Instituten umgesetzt werden. Eine wirkliche Erleichterung wäre somit gegeben, wenn Institute sich einen Steuerungskreis auswählen und den jeweils anderen als Nebenbedingung (evtl. unter Anwendung grundsätzlicher Annahmen) führen könnten. Den kompletten Rückbau einer Perspektive sehen wir auch für kleine Institute als nicht sinnvoll bzw. erleichternd an.

Die Offenlegung soll für Transparenz sorgen, was wiederum die Möglichkeit schafft, fundierte Entscheidungen zu treffen. Dabei ist ein gesundes Verhältnis zwischen Erstellung und Nutzen oftmals nicht gegeben. Der Umfang der Offenlegung hat sich in den letzten Jahren vervielfacht, zahlreiche Informationen sind allerdings ausschließlich für die Aufsicht interessant, die gar nicht als Zielgruppe definiert ist. Die Aufsicht bezieht relevante Informationen aus den regulatorischen Meldungen. Die eigentliche Zielgruppe wird also verfehlt, was sich in wenigen Abrufen und seltenen Rückfragen zu den Offenlegungen äußert. Daher ist der derzeit in der Kreditwirtschaft und den Verbänden diskutierte Vorschlag, weitgehend auf die Offenlegung zu verzichten und gegebenenfalls nur wenige Kennzahlen im Geschäftsbericht zu veröffentlichen, was aus unserer Sicht zu einer direkten Einsparung von Ressourcen führen könnte.

Sie möchten noch mehr im Zusammenhang mit dem Kleinbankenregime wissen oder mit uns zu diesen Themen diskutieren? Die 1 PLUS i GmbH unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen insb. auch bei der konkreten Umsetzung der MaRisk mit einem institutsspezifischen Blick auf die Nutzungsmöglichkeiten für kleine Banken. Wir erarbeiten u.a. Quick-Check-Lösungen, welche wir Ihnen in Form von Inhouse-Kundenworkshops sehr gern vorstellen. Sprechen Sie uns doch einfach an!

Ihr 1 PLUS i Team



HENNING HEUTER

henning.heuter@1plusi.de



FRIEDERIKE KRÜSEMANN

friederike.krusemann@1plusi.de



ANITA SCHACHT

anita.schacht@1plusi.de

OFFENLEGUNG
FÜR KLEIN-
BANKEN

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

AUTOREN